ZBB 2000, 269

UWG § 1; AGBG §§ 8, 9

Unzulässige telefonische Werbung einer mit einer Bank kooperierenden Versicherung bei Ausnutzung in AGB erteilter Einwilligung zur Beratung in Geldangelegenheiten („Telefonwerbung VI“)

BGH, Urt. v. 27.01.2000 – I ZR 241/97 (OLG Stuttgart), ZIP 2000, 1113 = WM 2000, 1264

Amtlicher Leitsatz:

Ein – außerhalb einer Versicherungsfragen betreffenden laufenden Geschäftsverbindung – unaufgefordert und ohne Einverständnis erfolgter Telefonanruf zu dem Zweck, einen Besuchstermin zu vereinbaren, der dem Abschluß eines Versicherungsvertrages dienen soll, ist wettbewerbswidrig i. S. d. § 1 UWG. Eine vorformulierte Klausel in einem Antrag auf Eröffnung eines Sparkontos, in der der Kunde sich mit der persönlichen und telefonischen Beratung in Geldangelegenheiten durch die Bank einverstanden erklärt, stellt kein wirksames Einverständnis mit einer solchen Telefonwerbung dar.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG